

**Verordnung  
zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie  
im Hochschulbereich\*)**

**Vom 1. Juli 2020**

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen nach § 2 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Individuelle Regelstudienzeiten

Abweichend von den in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelstudienzeiten nach § 19 des Hessischen Hochschulgesetzes wird für die im Sommersemester 2020 in einem Hochschulstudiengang oder in einem Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, immatrikulierten Studierenden eine um ein Semester erhöhte individuelle Regelstudienzeit festgesetzt. Das Präsidium kann regeln, dass Satz 1 auch für im Sommersemester 2020 beurlaubte Studierende gilt. Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), zu übermittelnden Angaben bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.

§ 3

Verlängerung der Höchstdauer  
befristeter Beschäftigungsverhältnisse

Die insgesamt zulässige Dauer der Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach § 64 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie der Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 65 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes, die zu Qualifikationszwecken beschäftigt sind, verlängert sich um sechs Monate, wenn ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 101 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes kann die bestehende Verlängerung ihres Beschäftigungsverhältnisses nach § 64 Abs. 4 Satz 2 in der am 9. Dezember 2015 geltenden Fassung des Hessischen Hochschulgesetzes mit ihrer Zustimmung um weitere sechs Monate verlängert werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 2020

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Dorn-Rancke

\*) FFN 70-300